

**DEUTSCHSPRACHIGE MITTELSCHULE
MIT AUSSENSTELLE „DR. JOSEF NOLDIN“ SALURN
39044 NEUMARKT - Bozner Straße 19**

Beschluss des Schulrates

Nr. 1 vom 12.02.2014

Der Schulrat dieser Schule hat sich am 12.02.2014 um 18.00 Uhr, aufgrund einer formellen Einladung des Vorsitzenden, zu einer Sitzung eingefunden.

Mitglieder:	Dr. Michaela Dorfmann	Schuldirektorin
	Roland Fuchs	Vorsitzender
	Sandra Franch	Vertreter/in der Schülereltern
	Veronika Franzelin	"
	Inge Girardi	"
	Kathrin Kötz	"
	Iris Pardatscher	"
	Lidia Giacomozzi	Vertreter/in der Lehrer
	Petra Mayr	"
	Gerhard Neyer	"
	Maria Obkircher	"
	Werner Schwienbacher	"
	Adolf Werth	"
	Monika Gabrielli	Leiterin des Schulsekretariats

Entschuldigt abwesend: Inge Girardi

Schriftführerin: Kathrin Kötz

GEGENSTAND: Genehmigung des Alternativangebots zum Religionsunterricht

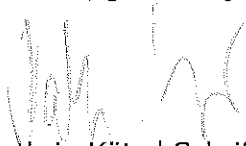
- Nach Einsicht in den Art. 7 des L.G. Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- nach Einsicht in das Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000, betreffend die Autonomie der Schulen;
- nach Einsicht in die Mitteilung des Deutschen Schulamtes, Inspektorat für Grund- und Sekundarschule vom 22.01.2008, Prot. Nr. PH/CA 32.05.11/37185/08, betreffend Fristen und Modalitäten für den Verzicht auf den Katholischen Religionsunterricht;
- Nach Einsicht in die Mitteilung des Schulamtsleiters vom 11.08.2011; Prot. Nr. PH/SuG/32.10/452106 betreffend Alternativunterricht zum Religionsunterricht und Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen;
- festgestellt, dass an der Mittelschule Neumarkt und Außenstelle Salurn verschiedene Schüler/innen vom Religionsunterricht befreit sind und demzufolge Anspruch auf Alternativunterricht haben;

wird vom Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit

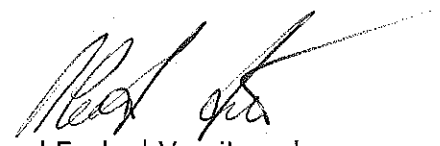
b e s c h l o s s e n :

1. das Alternativangebot zum Religionsunterricht wie nachstehend angeführt zu genehmigen:
 - Die Eltern jener Schüler/innen, welche nicht am Religionsunterricht teilnehmen, können zwischen folgenden Angeboten wählen:
 - Alternativunterricht
 - selbständiges Arbeiten unter Aufsicht (z.B.: Bibliothek, EDV-Raum)
 - späterer Unterrichtsbeginn oder Verlassen des Schulareals, wobei die Erziehungsberechtigten in dieser Zeit die Verantwortung für ihr Kind übernehmen
 - Der Antrag um Befreiung vom Religionsunterricht erfolgt beim Übertritt in die Mittelschule. Die getroffene Wahl ist für das gesamte Schuljahr verbindlich und gilt bis auf Widerruf auch für die folgenden Schuljahre.
 - Unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten der Erziehungsberechtigten legt die Schulführungskraft die Tätigkeit fest, der die Schülerin/der Schüler an Stelle des Religionsunterrichts nachkommt.
2. festzuhalten, dass dieser Beschluss keine Ausgabenbuchung mit sich bringt.

Gelesen, genehmigt und unterzeichnet:



Kathrin Kötz | Schriftführerin

Roland Fuchs | Vorsitzender